

# RS OGH 1984/9/11 8Ob545/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.09.1984

## Norm

ABGB §860

ABGB §914 IIIh

## Rechtssatz

Ergibt sich aus einer Wettbewerbsausschreibung, daß der Sinn des Wettbewerbes nicht darin lag, der Ausloberin die Zuerkennung von Preisen nach eigenem Ermessen zu gestatten, sondern sie an die Entscheidung eines in fachlicher Weise besonders qualifizierten Gremiums, des Preisgerichtes, zu binden, dann ist die Ausloberin nur insoweit berechtigt und verpflichtet, die ausgelobten Preise zuzuerkennen und auszubezahlen, als ihr dies auf Grund der vorliegenden Entscheidung des Preisgerichtes möglich ist ( hier: der Entscheidung des Preisgerichtes ließ sich nicht einmal schlüssig entnehmen, wem der Preis zufallen soll, wenn der Verfasser einer prämierten Arbeit zur Teilnahme am Wettbewerb nicht berechtigt war).

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 545/84

Entscheidungstext OGH 11.09.1984 8 Ob 545/84

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0013919

## Dokumentnummer

JJR\_19840911\_OGH0002\_0080OB00545\_8400000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)